

## Brief von Jean Monnet an Robert Schuman (Paris, 15. August 1950)

**Legende:** Am 15. August 1950 richtet Jean Monnet ein Memorandum über die Beziehungen zwischen den Organen des Europarates und den im Rahmen des Schuman-Plans vorgesehenen Organen an Robert Schuman. Die Beratende Versammlung des Europarates dient als Vorbild für die Gründung der Gemeinsamen Versammlung.

**Quelle:** Jean Monnet, Robert Schuman, Correspondance 1947-1953. Lausanne: Fondation Jean Monnet pour l'Europe, Centre de recherches européennes, 1986. 188 p. (Cahiers rouges). p. 48-53.

**Urheberrecht:** (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/brief\\_von\\_jean\\_monnet\\_an\\_robert\\_schuman\\_paris\\_15\\_august\\_1950-de-faf9998e-7b09-4303-aa3a-e17dcb5da9bo.html](http://www.cvce.eu/obj/brief_von_jean_monnet_an_robert_schuman_paris_15_august_1950-de-faf9998e-7b09-4303-aa3a-e17dcb5da9bo.html)



**Publication date:** 06/07/2016

## Brief von Jean Monnet an Robert Schuman (Paris, 15. August 1950)

[Paris] 15. August 1950

Mein lieber Präsident,

Ich bin in Paris geblieben, um an der Frage der Beziehungen zwischen den Institutionen des Schuman-Plans und dem Europarat zu arbeiten. Das erschien mir nach einer kurzen Unterredung notwendig, die ich mit Guy Mollet vor seiner Abreise nach Straßburg hatte und in der ich bei ihm eine große Gereiztheit feststellen konnte.

Einige Anrufe nach Straßburg bestätigten mich in meiner Annahme, dass dort die größte Verwirrung herrscht und dass die Beratende Versammlung kurz davor war, einen Antrag zu verabschieden, der die Realisierung unserer Bemühungen behindern und möglicherweise in Gefahr bringen könnte. Das englische Lager führt eine geschickte Kampagne, um unsere Angelegenheit zum Scheitern zu bringen.

Ich bat den jungen Pierre Henry nach Paris, um mir einige zusätzliche Informationen zu geben, und ich hatte telefonischen Kontakt mit Clappier. An diesem Wochenende habe ich ein Memorandum verfasst, von dem ich Ihnen hier eine Kopie sende. Ich habe dieses Memorandum heute Abend durch Pierre Henry den Herren Bidault, Reynaud, Philip, Maurice Schumann, Guy Mollet et Bonnefous zukommen lassen. Ich habe ihm einen Brief beigelegt, von dem ich Ihnen ebenfalls eine Kopie übersende.

Außerdem habe ich sie heute angerufen und wissen lassen, dass Sie dieses Memorandum, das ich Ihnen heute sende, nicht gesehen haben, aber dass ich nach Ihrem Anruf wusste, dass es Ihrem Standpunkt entspricht.

Ich werde noch morgen, am 15. August, hier bleiben, um über Telefon die Reaktionen unserer Freunde in Straßburg zu verfolgen. Ich hoffe, dass ich Mittwochmorgen werde fahren und am 28. August werde zurückkehren können. In der Zwischenzeit würde ich mich freuen, Ihre Reaktionen zu den beigelegten Dokumenten sowie Ihre möglichen Bemerkungen zu erhalten.

Wenn Sie Ihr Schreiben an die Adresse 18, rue de Martignac senden, wird mein Sekretär es mir sofort weiterleiten.

Ich hoffe, dass Ihr Aufenthalt angenehm ist und versichere Ihnen, mein lieber Präsident, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Jean Monnet.

### Anhang

#### **Memorandum JM über die Beziehungen zwischen den Organen des Schuman-Plans und dem Europarat**

14. August 1950

Seit der Veröffentlichung des Schuman-Plans und im Laufe der Arbeiten, die darauf folgten, haben wir mit größter Sorgfalt die Form der Organe geprüft, die uns zur Realisierung des Plans unverzichtbar erscheinen, und gleichzeitig die Beziehungen untersucht, die zwischen diesen Organen und dem Europarat entstehen könnten.

Nachdem wir die Schwierigkeiten überwunden konnten, sind wir der Ansicht, dass wir eine Lösung gefunden haben, die uns das gewünschte Ergebnis bringen wird.

In diesem Memorandum sollen kurz folgende Aspekte beschrieben werden:

- I. Die Organe, deren Gründung nach Ansicht der Teilnehmerstaaten der Konferenz von Paris unverzichtbar sind, um im Kohle- und Stahlsektor den Grundsatz der Supranationalität umzusetzen, die wesentliche Grundlage des Schuman-Plans.
- II. Die inhärenten Schwierigkeiten der Satzung des Europarates, die bei dem Versuch zu Tage getreten sind, eine Verbindung zwischen den Organen des Schuman-Plans und dem Europarat herzustellen.
- III. Konkrete Vorschläge zur Gewährleistung der *unverzöglichen Assoziierung* in einer *Übergangszeit* zwischen den Organen des Schuman-Plans und dem Europarat. Diese Übergangszeit wird enden, wenn der Europarat sich in Form und Wirklichkeit zu einer supranationalen Organisation entwickelt hat.

#### *Die für die Realisierung des Schuman-Plans notwendigen Organe*

Die Vorschläge Frankreichs und die Arbeiten im Rahmen der Sechser-Konferenz haben zu dem Schluss geführt, dass die folgenden Organe unverzichtbar für die Umsetzung des Schuman-Plans sind:

1. Eine *Hohe Behörde*, bestehend aus unabhängigen Persönlichkeiten; diese Persönlichkeiten erhalten ein Mandat, das in dem von den Parlamenten der Mitgliedstaaten verabschiedeten Vertrag definiert wird; die Hohe Behörde wird auf supranationaler Ebene die präzisen und beschränkten Befugnisse ausüben, die ihr übertragen werden.
2. Eine *Gemeinsame Versammlung* bestehend aus Parlamentariern, die von den Parlamenten der Mitgliedstaaten gewählt werden; diese Versammlung tritt jedes Jahr zusammen, um souverän die Arbeit der Hohen Behörde zu prüfen und zu beurteilen: Entweder billigt sie sie, was die Entlastung für alle Mitglieder der Hohen Behörde bedeutet, oder sie missbilligt sie, was zum Austausch aller Mitglieder der Hohen Behörde führen würde.
3. Ein *Besonderer Rat*, bestehend aus den direkt für die Wirtschaftspolitik der Teilnehmerstaaten verantwortlichen Minister, der das supranationale Handeln der Hohen Behörde mit den Anforderungen der verschiedenen nationalen Politiken dieser Staaten miteinander vereinen soll.
4. Schließlich ein *Gerichtshof*, bestehend aus unabhängigen Persönlichkeiten, dessen Aufgabe die Auslegung des Vertrags ist.

#### *Die Organe des Schuman-Plans und der Europarat*

Mit größter Sorgfalt haben wir diese Schlussfolgerungen im Lichte der Satzung des Europarates und den Erfahrungen aus ihrer Anwendung noch einmal geprüft, um herauszufinden, wie die neuen Organe, die für die Realisierung des Schuman-Plans notwendig sind, am besten mit dem Europarat assoziiert werden und zur Stärkung dessen Autorität beitragen können. Dabei haben wir uns von der Tatsache leiten lassen, dass der Grundgedanke des Schuman-Plans die Einrichtung eines supranationalen Regimes auf einem begrenzten, aber entscheidenden Gebiet ist, und dass die Verantwortung für die Ausführung des Plans letztendlich Organen übergeben werden muss, die nicht aus Vertretern der verschiedenen Regierungen bestehen, sondern aus Personen, die eine kollektive Souveränität im Interesse der gesamten Gemeinschaft ausüben.

Bei unserer Prüfung ist es uns nicht gelungen, eine Lösung zu finden, die eine organische Verbindung zwischen der Hohen Behörde und dem Ministerkomitee des Europarates vorsehen würde. Die Beziehungen zwischen der Hohen Behörde und dem Besonderen Ministerrat, die für die Ausführung der Vorschläge Schumans vorgesehen sind, sind von einer ganz neuen Art: Es handelt sich um Beziehungen zwischen einer supranationalen Instanz und den Ministern der Regierungen, die diesen Status akzeptiert haben. Die Satzung des Europarates aber erlaubt keine solchen Beziehungen, da im Ministerkomitee Regierungen vertreten sind,

die den Schuman-Plan und die vorgesehene Übertragung von Souveränität an eine supranationale Instanz nicht akzeptiert haben.

Unter diesen Umständen müssen wir sehen, welche Beziehungen zwischen den Organen des Plans und der Beratenden Versammlung des Europarates aufgenommen werden können. Gemäß der Satzung des Europarates ist die Beratende Versammlung dem Ministerkomitee untergeordnet. Die Versammlung ist nur dazu befugt, diesem Komitee Empfehlungen zu geben. Es wäre daher nicht möglich, der Beratenden Versammlung die Aufgabe einer verantwortlichen Versammlung zu übertragen, der die Hohe Behörde Bericht erstatten könnte und der gegenüber die Hohe Behörde schließlich verantwortlich wäre. Um eine solche Beziehung herstellen zu können, müsste die Satzung des Europarates unbedingt völlig überarbeitet oder der Grundsatz von der Fusion der Souveränitäten aufgegeben werden, der die Grundlage der Vorschläge Schumans ist.

*Kann man einen Teil der Straßburger Versammlung zu einer verantwortlichen Versammlung machen?*

Es wurde ein Vorschlag untersucht, dem zufolge die Berichte der Hohen Behörde der gesamten Versammlung in Straßburg vorgelegt würden, dass aber nur Vertreter der sechs Mitgliedstaaten darüber abstimmen würden, die so als Teil dieser Versammlung handeln würden.

Damit dieses Verfahren den Zielen des Schuman-Plans gerecht wird, müsste die Satzung des Europarates trotzdem überarbeitet werden, denn nach der aktuellen Satzung hätte ein Teil der Beratenden Versammlung, wie sie soeben angedacht wurde, nicht mehr Befugnisse als die Versammlung selbst; sie könnte lediglich dem Ministerkomitee Bericht erstatten. Selbst wenn die Satzung in diesem Punkt geändert werden würde, wären die Konsequenzen gefährlich für die allgemeinen Ziele und die Entwicklung des Europarates.

Das wachsende Ansehen der Beratenden Versammlung ist nicht nur das Ergebnis der Qualität ihrer Mitglieder, sondern auch der Tatsache, dass ihre Debatten, wie in allen parlamentarischen Versammlungen, nicht rein wissenschaftlich und ohne Folgen sind: Sie führen zu Empfehlungen, für die jedes Mitglied in einer Abstimmung seine Verantwortung bekennen muss.

Wenn obiger Vorschlag realisiert werden sollte, befänden sich die meisten Delegierten in der Lage, dass sie an einer Debatte teilnehmen, ohne in einer Abstimmung die Verantwortung übernehmen zu können, die ihrer parlamentarischen Funktion innewohnt. Die gesamte Versammlung würde debattieren, aber nur ein Teil würde abstimmen. Es darf kein Verfahren angestrebt werden, dass der Stellung einer parlamentarischen Versammlung größten Schaden zufügen würde.

*Der Lösungsvorschlag*

Wir sind weiter entschlossen, ungeachtet aller Schwierigkeiten zufrieden stellende Formen der Zusammenarbeit zwischen den für die Umsetzung des Schuman-Plans notwendigen Organen und den Straßburger Organen zu finden, die gegenseitig einen Beitrag zu deren jeweiligen Entwicklung leisten.

Angesichts des Wesens der beiden institutionellen Systeme könnte die Grundlage für konstruktive Beziehungen zwischen ihnen in einem Verfahren liegen, in dessen Rahmen der Präsident der Gemeinsamen Versammlung und ein Vertreter der im Schuman-Plan vorgesehenen Hohen Behörde der Beratenden Versammlung des Europarates jährlich die Ergebnisse der Debatten in der Gemeinsamen Versammlung und den Bericht der Hohen Behörde vorstellen.

Im Anschluss an die darauf folgende Debatte könnte die Beratende Versammlung gemäß ihrer eigenen Satzung die von ihr als sinnvolle erachteten Empfehlungen abgeben.

Außerdem möchten wir die Beziehungen zwischen den beiden institutionellen Systemen stärken, indem wir dafür sorgen, dass alle oder einige der parlamentarischen Vertreter sowohl Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung als auch der Beratenden Versammlung sind. So könnten die neuen Erfahrungen der supranationalen Institutionen, die eine bisher nicht gekannte Souveränität ausüben, einen direkten Beitrag

zur Stärkung und zur Entwicklung des Europarates leisten.

Wir unterbreiten diese Vorschläge, um die für die Realisierung des Schuman-Plans notwendigen Organe und den Europarat und insbesondere dessen Beratende Versammlung miteinander zu verbinden.

Aber wir denken, dass die Befugnisse der Straßburger Versammlung in der Zukunft noch ausgeweitet werden sollten.

Erstens, wie wir es für den Schuman-Plan vorschlagen, sollten alle internationalen Aktivitäten in Europa, wie die Gründung des Benelux-Bundes, die Arbeiten der OEEC etc. Gegenstand von Jahresberichten sein, die in der Straßburger Versammlung diskutiert werden sollten, denn ganz klar sollte diese Versammlung per Definition alle Fragen der europäischen Gemeinschaft behandeln.

Zweitens sollten die Formen der Zusammenarbeit zwischen der Versammlung in Straßburg und der Gemeinsamen Versammlung des Schuman-Plans nur übergangsweise eingerichtet werden; die Übergangszeit ergibt sich durch die Satzung des Europarates, die noch selbst geändert werden könnte, wenn die Entwicklung der verschiedenen europäischen Institutionen auch die Straßburger Institution veranlasst, ihre Rolle zu erweitern.

Vor allem in der Zukunft können die Ereignisse die Beziehungen zwischen den Organen des Schuman-Plans und denen des Europarates noch enger gestalten, wenn die beiden Gegebenheiten, die uns dazu zwingen, neue Organe für die Realisierung des Schuman-Plans einzurichten, sich ändern sollten, das heißt:

- die Tatsache, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten des Europarates sich noch nicht in der Lage sahen, einen Teil ihrer Souveränität gemeinsamen supranationalen Institutionen zu übertragen;
- die Tatsache, dass gemäß der aktuellen Satzung des Europarates die Beratende Versammlung die Aufgaben der Versammlung nicht wahrnehmen kann, durch die die Hohe Behörde sich gegenüber den Parlamenten und den Völkern der Mitgliedstaaten gegenüber verantwortlich zeichnet.

Die Länder, die derzeit an der Sechser-Konferenz teilnehmen haben, einstimmig und wiederholt gefordert, dass die Mitglieder des Europarates, insbesondere Großbritannien, sich ihnen anschließen und der teilweisen Übertragung ihrer Souveränität zustimmen.

Wenn diese Aufforderung akzeptiert würde und wenn die Satzung des Europarates im Laufe der Entwicklung, die sie notwendigerweise erfahren muss, um den Bedürfnissen des europäischen Aufbaus gerecht zu werden, zur Gründung einer Versammlung mit echten souveränen Befugnissen führte, könnten die Organe des Schuman-Plans mit denen des Europarates fusionieren.

Bis dahin könnten die beiden Gruppen von Institutionen gemeinsam zur Entstehung eines geeinten Europas beitragen, dessen Institutionen je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und unterschiedlichen Funktionen unterschiedliche Gestalt annehmen; diese Institutionen müssen untereinander geeint sein, nicht in einer mechanischen Vereinheitlichung, sondern in einer großen Gemeinschaft von Bestrebungen und Wünschen im Dienste eines gemeinsamen Ziels.